

Geb.-Nr.	Pkt.	Leistungsbeschreibung/Abrechnungsbestimmungen	Faktor/Hinweise
5230	2200	Versorgung eines zahnlosen Kiefers durch eine totale Prothese oder Deckprothese bei Verwendung einer Kunststoff- oder Metallbasis, im Unterkiefer   ! Berechnungsfähig je totale Prothese oder Deckprothese. ! Nur für den Unterkiefer berechenbar. ! Leistungsinhalt der GOZ-Nrn. 5200 bis 5230 sind: • anatomische Abformung (auch des Gegenkiefers), • Bestimmung der Kieferrelation, Einproben, • Anpassen bzw. Einfügen, • Nachkontrolle und Korrekturen. - i Auch in Verbindung mit Implantaten und Suprakonstruktionen. - i Für Prothesen mit oder ohne Metallbasis berechnungsfähig. - i Die Gebührennummer ist auch für die totale Interimsprothese berechnungsfähig. + Zusätzlich können Verbindungselemente nach GOZ-Nr. 5080 berechnet werden. - Nicht für Cover-Denture-Prothesen bei vorhandener Restbezahnung. Diese werden analog nach § 6 Absatz 1 berechnet. - Keine zusätzliche Berechnung der GOZ-Nr. 5070 für die Prothesenspanne.	1,0-fach: 123,73 € 2,3-fach: 284,59 € 3,5-fach: 433,06 € + 0030 (HKP, ZE) + 0050/0060 (Abformungen) + 5030 (Wurzelkappe) + 5040 (Teleskopkronen) + 5170 (Indiv. Löffel) + 5180/5190 (Funktionslöffel) + 8000 ff. (FAL/FTL) + Materialkosten gemäß § 4 Abs. 3 GOZ + Eigenlabor/Fremdlabor gemäß § 9 GOZ



Abrechnungsbestimmungen/Kommentare/Hinweise/Begründungen

Abrechnungsbestimmung

Eine Deckprothese setzt eine Basisgestaltung wie bei einer totalen Prothese voraus. Durch die Leistungen nach den Nummern 5200 bis 5230 sind folgende Leistungen abgegolten: Anatomische Abformungen (auch des Gegenkiefers), Bestimmung der Kieferrelation, Einproben, Einpassen bzw. Einfügen, Nachkontrolle und Korrekturen. Maßnahmen zur Weichteilstützung sind mit den Leistungen nach den Nummern 5200 bis 5340 abgegolten.

Auszug aus dem Kommentar der Bundeszahnärztekammer

Die Gebührennummer beschreibt die Versorgung eines zahnlosen Unterkiefers mit einer Totalprothese. Die Gebührennummer ist auch dann anzuwenden, wenn Implantate und deren Suprastrukturen (Doppelkronen, wurzelkappenartige Aufbauten mit/ohne Stiftverankerung, verbindende Stege) in die Versorgung einbezogen werden, die Prothese ihrer zahntechnischen Ausführung jedoch einer Totalprothese gleicht.

! Voraussetzung für die Abrechnung einer Leistung

- Keine Abrechnung der Leistung möglich

i Allgemeine Hinweise für die korrekte Abrechnung einer Leistung

+ Zusätzliche Möglichkeiten der Abrechnung einer Leistung

(Die Liste der angegebenen Geb.-Nrn. ist ggf. nicht abschließend)

! Abrechnungsbestimmung/Kommentare/Begründungen/Hinweise

Geb.-Nr.	Pkt.	Leistungsbeschreibung/Abrechnungsbestimmungen	Faktor/Hinweise
----------	------	---	-----------------

Die Prothese kann mit oder ohne Metallbasis hergestellt werden.

Cover-Denture-Prothesen bei vorliegender Restbezahnung entsprechen nicht dem Leistungsinhalt der Nummer 5220/5230, da kein zahnloser Kiefer vorliegt. Derartige Prothesen sind analog zu berechnen.

Unter Rekonstruktion der vertikalen und horizontalen Relation von Ober- und Unterkiefer dient die Prothese der Wiederherstellung der Kaufunktion, der Unterstützung der Lautbildung und der Kompensation der ästhetischen Defizite eines zahnlosen Kiefers.

Der Halt der Prothese entsteht durch Saugwirkung und Aufstellung der Ersatzzähne unter statischen Gesichtspunkten, unterstützt durch Muskelkräfte. Zusätzliche Verbindungselemente (Kugelpopfanker, Magnete, Stegkonstruktionen, usw.) tragen ebenso wie Konus-/Teleskopkronen durch kohäsive, adhäsive, retentive oder friktive Wirkung zur Lagestabilisierung der Prothese bei.

Wurzelkappenartige Aufbauten mit Stiftverankerung sind mit der Nummer 5030 zu berechnen. Wurzelkappenartige Aufbauten ohne Stiftverankerung sind in der GOZ nicht beschrieben und daher analog zu bewerten. Verbindungselemente lösen entsprechend ihrer Anzahl die Nummer 5080 aus. Doppelkronen sind mit der Nummer 5040 zu berechnen.

Begründungstexte für Steigerungsfaktorüberschreitung

Erhöhter Zeitaufwand und Schwierigkeitsgrad wegen

- erschwerten Vorgehens bei abgesunkenem Biss/Abrasionsgebiss
- erschwerten Vorgehens bei extremer Atrophie des Kieferkamms, flachem Gaumen, Würgereiz, eingeschränkter Mundöffnung usw.
- erschwerten Vorgehens bei Mundtrockenheit, Sklerodermie usw.
- erschwerten Vorgehens bei Vorliegen eines Schlotterkamms
- bindegewebig veränderter/fehlender Tubera
- erschwerten Vorgehens bei dysgnathen Verhältnissen
- erschwerten Vorgehens bei parodontal ungünstigen Verhältnissen
- ungünstiger Verteilung der Restbezahnung
- Notwendigkeit zu umfangreicher Weichteilstützung
- individuellen Mehraufwandes bei zusätzlichen Einproben
- Verwendung einer Metallbasis
- Einbeziehung von Doppelkronen/Implantaten/Wurzelkappen

📌 Voraussetzung für die Abrechnung einer Leistung

🚫 Keine Abrechnung der Leistung möglich

📌 Allgemeine Hinweise für die korrekte Abrechnung einer Leistung

➕ Zusätzliche Möglichkeiten der Abrechnung einer Leistung

(Die Liste der angegebenen Geb.-Nrn. ist ggf. nicht abschließend)

📄 Abrechnungsbestimmung/Kommentare/Begründungen/Hinweise